



**Der Rektor**

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn.  
Dr.h.c.mult. Harald Kainz

Rechbauerstraße 12/I  
A-8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 873 6000  
Fax: +43 (0)316 873 6009

rektor@tugraz.at  
<http://www.tugraz.at>

Sachbearbeitung:  
12.8.15/PP

DVR: 008 1833

UID: ATU 574 77 929

An das Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft (BMWFW)  
z.Hd.: Fr. Daniela Rivin  
E-Mail: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

CC: An das Präsidium des Nationalrats  
E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, 14.8.2015

**Mit Bezugnahme auf die GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015 - Aussendung zur Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 (UG) und das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) geändert werden.**

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrte Damen und Herren,

die Technische Universität Graz erlaubt sich, binnen offener Frist, nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der UG-Novelle 2015 zu übermitteln:

### **Stellungnahme der Technischen Universität Graz zum vorliegenden Entwurf der UG-Novelle 2015**

#### **Ad § 13b Abs 2 UG-Nov 15**

Die TU Graz erachtet die Einführung von Formalerfordernissen des Entwicklungsplans im Hinblick auf die Struktur und den Aufbau des EP grundsätzlich für begrüßenswert, qualifiziert jedoch die Aufnahme einer Beschreibung der Personalentwicklung und Personalstrategie in den EP aufgrund der damit verbundenen Veröffentlichung(spflicht) als Eingriff in die Universitätsautonomie als zu weit gehend und lehnt dies daher ab.

#### **Ad § 15 Abs 8 UG-Nov 15**

Nach Auffassung der TU Graz stellt die nunmehr vorgesehene Einholung der Zustimmung des Bundesministers vor dem Eingehen von Haftungen oder vor der Aufnahme von Krediten samt der notwendigen Befassung des Finanzministers durch den Bundesminister einen klaren Eingriff in die Universitätsautonomie dar. Haftungen und Kredite werden in den autonomen Leitungsgremien der TU Graz festgelegt. Dahingehende Regelungen finden sich bereits nach Maßgabe des bisherigen UG in der GO des Rektorates bzw von Seiten des kontrollierenden Leitungsgremiums in der GO des Universitätsrates.

**Ad § 21 Abs 1 Z 13 UG-Nov 15**

Dass der jährliche Bericht des Universitätsrates an den Bundesminister auch dem Senat zur Kenntnis zu bringen ist, hält die TU Graz für überschießend, da der Senat kein Aufsichtsorgan der Universität ist. Diese Rolle obliegt allein dem die Aufsicht begleitend und vorausschauend ausübenden Universitätsrat; das Argument einer höheren Transparenz greift ins Leere.

**Ad § 66 Abs 3 UG-Nov 15**

Es wird angeregt, den Satzteil „im Ausmaß von bis zu 10-ECTS-Anrechnungspunkten“ zu streichen, sodass der gesamte Absatz nunmehr folgendermaßen lautet: „Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen absolviert werden dürfen.“

Die TU Graz begründet dies wie folgt:

Die STEOP-Regelung der im Rahmen der erfolgreichen NAWI-Graz Kooperation gemeinsam durchgeführten sechs Bachelorstudien hat sich in den letzten Jahren außerordentlich gut bewährt. In diesen Curricula ist geregelt, dass inklusive der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugerechnet werden, Lehrveranstaltungen in einem Umfang von höchstens 40 ECTS-Anrechnungspunkten (gemäß den im Curriculum genannten Anmeldevoraussetzungen) absolviert werden dürfen.

Mit dieser Regelung ist zum einen sichergestellt, dass alle Prüfungen am Ende des ersten Semesters absolviert werden können. Des Weiteren ist damit sichergestellt, dass StudienanfängerInnen, die im Sommersemester beginnen, bei ihrem Studienbeginn nicht behindert werden und die Möglichkeit haben, im Sommersemester eine ausreichende Zahl von Prüfungen ablegen zu können.

Beides wäre mit der vorgesehenen Regelung („maximal 10 ECTS zusätzlich“) nicht gewährleistet. STEOP-Lehrveranstaltungen müssten geblockt abgehalten werden, damit die STEOP-Prüfungen so zeitgerecht vor dem Semesterende abgelegt werden können, dass Prüfungsanträge zu anderen Lehrveranstaltungen dann möglich sind. Dies hat sich bereits bei dem derzeitigen geringeren ECTS-Umfang an STEOP-Lehrveranstaltungen als kaum durchführbar erwiesen. Selbst wenn es umsetzbar wäre, würde es für diejenigen Studierenden, die eine STEOP-Prüfung zu wiederholen haben, nur schwer oder meist gar nicht möglich sein, zu anderen Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende des ersten Semesters anzutreten.

Bei einem STEOP-Umfang von z.B. 8 ECTS würde die vorgesehene Regelung („maximal 10 ECTS zusätzlich“) also i.a. dazu führen, dass Studierende lediglich maximal 18 ECTS an Lehrveranstaltungen im ersten Semester absolvieren können. StudienanfängerInnen im Sommersemester wäre noch schlechter gestellt, da die STEOP-Lehrveranstaltungen in dem vorgesehenen erhöhten Umfang von 8 bis 20 ECTS aus Gründen fehlender Ressourcen nicht im Sommersemester ein zweites Mal angeboten werden können.

Die geplante Regelung („maximal 10 ECTS zusätzlich“) würde auch dazu führen, dass Studierende diese Beschränkung in verstärktem Maße umgehen, indem sie sich in ein zweites Studium inskribieren, was die Planungssicherheit der Universitäten nicht verbessern, sondern beeinträchtigen würde.

**Ad § 66 Abs 4 UG-Nov 15**

Es wird vorgeschlagen, Abs 4 zur Gänze zu streichen.

Die TU Graz begründet dies wie folgt:

Derzeit haben Studierende nach § 66 Abs 1a UG idgF nur eine eingeschränkte Möglichkeit der Prüfungswiederholungen (max. 3 Antritte). Jedoch konnten Studierende in Abweichung von § 63 Abs 7 UG idgF wieder zum selben Studium zugelassen werden, wobei eine neuerliche Zulassung zweimal beantragt werden konnte.

Nach dem Entwurf der vorliegenden UG-Nov 2015 sind nun gleich viele Möglichkeiten der Prüfungswiederholungen für STEOP-Prüfungen wie für alle anderen Prüfungen vorgesehen. Allerdings bleibt die „Sonderbestimmung“, dass Studierende nach Ausschluss einer nicht bestandenen STEOP-Prüfung zweimal wieder eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium beantragen können.

Es scheint nicht zielführend zu sein, gerade bei gleicher Anzahl von Prüfungswiederholungen einen zweimaligen Wiedereinstieg in ein Studium zu ermöglichen, wenn eine STEOP-Prüfung nicht bestanden wurde. Dies würde verglichen zu den anderen Prüfungen, welche innerhalb des Studiums zu erbringen sind, zu einer Ungleichbehandlung führen.

**Ad § 71a UG-Nov 15**

Die hier dargelegten Ziele und Rahmenbedingungen betreffen „Absichtserklärungen“, die sich nach Auffassung der TU Graz dem Gegenstand nach besser zur Aufnahme in eine Präambel eignen.

**Ad § 71c Abs 2 UG-Nov 15**

Die von den Universitäten in besonders nachgefragten Studien, wie zB Architektur, österreichweit zur Verfügung zu stellende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger pro Studienjahr und Studienfeld ist in politischen Gremien juristisch festgelegt, spiegelt aber nach Meinung der TU Graz die tatsächlichen Kapazitäten keinesfalls wider. Im Gegenteil, diese übersteigen sogar die tatsächlichen Kapazitäten bei Weitem. Außerdem muss generell angezweifelt werden, dass solche, naturgemäß laufenden Veränderungen unterliegende, Kapazitätsgrenzen Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein sollten.

**Ad § 71e Abs 4 UG-Nov 15**

In diesem Zusammenhang regt die TU Graz im ersten Satz des Abs 4 die Formulierung „angeboten“ werden“ durch die Formulierung „absolviert werden“ zu ersetzen, um damit zu ermöglichen, bestimmte Lehrveranstaltungen aufgrund der österreichspezifischen Thematik (wie zB österreichische Normen) in deutscher Sprache abzuhalten. Es besteht aber die Möglichkeit, Prüfungen jedenfalls in englischer Sprache absolvieren zu können.

**Ad § 109 UG-Nov 15**

Nach Meinung der TU Graz schiene eine Ausdehnung dieser Regelung für zulässige Kettenverträge auf alle Bereiche der Universitäten zweckgemäß.

**Am Rande: Hinweise zu redaktionellen Versehen**

Ad § 26 UG-Nov 15: der obsoleter Satz 2 (in der Textgegenüberstellung) wäre zu streichen; im UG-Nov-Entwurf-Text ist dies allerdings bereits entsprechend berücksichtigt.

Ad § 35a Abs 2 UG-Nov 15: hier wäre (sowohl in der Textgegenüberstellung als auch im UG-Nov-Entwurf-Text) ein Genitiv zu setzen, sodass Abs 2 Satz 1 lautet: „Die aktive Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten ist nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes...“.

§ 64 Abs 4a UG-Nov 15: Abs 4a unterliegt offenbar keiner Novellierung. Daher wäre von einer Aufzählung des Abs 4a (sowohl in der Textgegenüberstellung als auch im UG-Nov-Entwurf-Text) Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Kainz  
Rektor